



## Antrag auf Befreiung aus dem Landschaftsschutzgebiet „Wilnsdorf“ gem. § 67 BNatSchG

Der geplante Standort befindet sich innerhalb des Landschaftsschutzgebiets (LSG) „Wilnsdorf“, das durch den Landschaftsplan Wilnsdorf, rechtskräftig seit 15.09.2011 festgesetzt wurde (Kreis Siegen-Wittgenstein 2011). Der Landschaftsplan steht mit den Verboten die für das LSG festgesetzt sind, dem Vorhaben zunächst entgegen. Daher ist gemäß Teil 2, Ziffer 2.2, Abschnitt E, Buchst. d) des Landschaftsplan eine naturschutzrechtliche Befreiung nach § 67 BNatSchG von den Verboten erforderlich.

Die Befreiungsunterlage als Grundlage des Antrags auf Befreiung nach § 67 BNatSchG stellt den spezifischen Schutzzweck des LSG der Wirkweise der geplanten WEA gegenüber. Im Ergebnis wird darlegt weshalb eine WEA-Nutzung am vorgesehenen Standort aus fachgutachterlicher Sicht mit Blick auf die LSG-Ausweisung und den festgesetzten Schutzzweck vertretbar ist. Die Unterlage wird nachgereicht und findet sich zu einem späteren Zeitpunkt in Kapitel 15.

Als weitere anlagenbezogene Entscheidung wird somit im Rahmen des vorliegenden Antrags nach BImSchG eine Befreiung aus dem Landschaftsschutzgebiet „Wilnsdorf“ beantragt.

21.04.2021  
Wörrstadt, den

21.04.2021  
Wörrstadt, den

  
Bauherr

Rim Bel Hadj Salem  
Handlungsbevollmächtigte

  
Bauherr  
Silvan Schumacher  
Handlungsbevollmächtigter